

# **BGer 1C\_132/2024 vom 11. März 2024**

Bundesgericht, 2024-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_132\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_132_2024)

FR: TF 1C\_132/2024 du 11 mars 2024

IT: TF 1C\_132/2024 del 11 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen ( Art. 29 Abs. 1 BGG ) und mit freier Kognition ( BGE 146 II 276 E. 1).

#### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung eines oberen Gerichts betreffend Bewilligung einer Mobilfunkanlage und damit in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG ); ein Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG liegt nicht vor.

#### **E. 1.2**

Das angefochtene Urteil bestätigt den Entscheid des Baurekursgerichts vom 28. Februar 2023, mit dem die Sache zur Prüfung der weiteren Bewilligungsvoraussetzungen und zu neuem (noch offenem) Entscheid an die Baukommission Wädenswil zurückwiesen wurde. Der Rückweisungsentscheid des Baurekursgerichts schliesst das Baubewilligungsverfahren betreffend die strittige Mobilfunkanlage nicht ab. Es handelt sich um einen selbständig eröffneten anderen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG (vgl. BGE 144 V 280 E. 1.2; 142 II 20 E. 1.2; Urteil 1C\_572/2021 vom 6. Januar 2022 E. 1.2). Dasselbe gilt für das angefochtene Urteil (vgl. BGE 139 V 600 E. 2.1; 139 V 604 E. 2.1; Urteil 1C\_502/2022 vom 25. Januar 2024 E. 1.4).

#### **E. 1.3**

Gegen Zwischenentscheide gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die beschwerdeführende Person hat darzutun, dass eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, es sei denn, dies sei offensichtlich ( BGE 142 V 26 E. 1.2 mit Hinweisen). Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll, und ist restriktiv zu handhaben ( BGE 144 III 475 E. 1.2 mit Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, beim angefochtenen Urteil handle es sich nicht um einen Zwischenentscheid, weshalb auf die Beschwerde einzutreten sei. Sie verweist zur Begründung aber auf die Erwägung 1.2 des angefochtenen Urteils. An dieser Stelle beurteilt die Vorinstanz den Rückweisungsentscheid des Baurekursgerichts als Zwischenentscheid und hält fest, seine Anfechtbarkeit richte sich sinngemäss nach den Art.

91-93 BGG . Sodann erachtet sie die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG als erfüllt, da bei einer Gutheissung der Beschwerde ein Endentscheid vorliege und weitere Sachverhaltsermittlungen unterbleiben könnten. Der Verweis der Beschwerdeführerin auf diese Erwägung legt nahe, sie halte das angefochtene Urteil gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG für anfechtbar.

Dieser Ansicht der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden. Wie erwähnt, verlangt Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG , dass ein sofortiger Endentscheid einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Inwiefern dies vorliegend der Fall wäre, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Ebenso wenig ergibt es sich aus der Erwägung im angefochtenen Urteil, auf welche sie verweist, begnügt sich die Vorinstanz doch dort mit der pauschalen und nicht weiter substantiierten Bemerkung, bei einem Endentscheid könnten weitere Sachverhaltsermittlungen unterbleiben. Dass vorliegend durch einen sofortigen Endentscheid ein Aufwand im Sinne Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG vermieden würde, liegt sodann auch nicht auf der Hand, zumal der vermeidbare Aufwand nach dieser Bestimmung deutlich überdurchschnittlich erscheinen muss (vgl. Urteile 1C\_572/2021 vom 6. Januar 2022 E. 2.2; 1C\_440/2016 vom 30. Juni 2017 E. 1.5; 1C\_88/2015 vom 28. April 2015 E. 3.1). Damit ist eine auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG gestützte Anfechtung des vorinstanzlichen Urteils unabhängig davon, ob die Gutheissung der Beschwerde einen Endentscheid herbeiführen würde, ausgeschlossen.

### **E. 1.5**

Die Beschwerde wäre somit nur zulässig, wenn die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erfüllt wäre, mithin das angefochtene Urteil einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil für die Beschwerdeführerin bewirken könnte (vgl. zu diesem Erfordernis Urteile 1C\_572/2021 vom 6. Januar 2022 E. 2.2; 1C\_288/2020 vom 28. April 2021 E. 3.2; 1C\_636/2017 vom 22. Mai 2018 E. 2.4 und 3.4; je mit Hinweisen). Dass dem so wäre, macht sie indes weder geltend noch ergibt es sich sonst aus ihren Vorbringen oder aus der erwähnten Erwägung der Vorinstanz, auf welche sie verweist. Ebenso wenig ist es offensichtlich. Daran ändert die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im angefochtenen Urteil nichts, bewirkt doch auch sie keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , da sie im Anschluss an den neu ergehenden Endentscheid in der Sache angefochten werden kann ( Art. 93 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 142 II 363 E. 1.1; 142 V 551 E. 3.2). Die Beschwerde ist somit auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG und damit insgesamt offensichtlich unzulässig.

### **E. 2**

Demnach ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang ist die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.